

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 7/2003

Beschluss

In der Parteigerichtssache

der Frau E. B. in W.

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. W.-D. M. in W.

- Antragstellerin -

gegen

den CDU-Kreisverband W.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn D. W. in W.

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. U. B. in W.

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

hat der Vorsitzende des Bundesparteigerichts der CDU

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

am 5. Dezember 2003 in Berlin gem. § 36 Abs. 2 PGO beschlossen:

- 1. Der Antrag der Antragstellerin vom 1. Dezember 2003 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird als unzulässig zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

Das Bundesparteigericht der CDU ist für Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung nicht zuständig. Eine Zuständigkeit des Gerichts der weiteren Beschwerde ist weder in § 36 Abs. 1 PGO normiert noch ergibt sie sich aus § 14 PGO.

Im Übrigen ergeben sich auch rechtliche Bedenken gegen den Erlass der einstweiligen Anordnung unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme der Hauptsache.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Eberhard Kuthning
(Vorsitzender)

Ausgefertigt: Berlin, 5. Dezember 2003